

Turn- und Sportgemeinde von 1887 e. V.

Satzung

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck

§ 1 Name, Sitz, und Geschäftsjahr

- (1) Die Gemeinschaft erhält, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Vereine

MTV „Frisch auf“ und
Freie Turnerschaft

gegründet wurden und seit ihrer Gründung das Turnen und den Sport pflegten und förderten, den in das Vereinsregister einzutragenden Namen:

Turn- und Sportgemeinde Ritterhude e.V. von 1887

- (2) Der Sitz des Vereins ist Ritterhude.
- (3) Der Verein führt auch die Kurzbezeichnung „**TuSG Ritterhude**“, die jedoch nicht Bestandteil des Namens ist.
- (4) Die Vereinsfarben sind blau/weiß.
- (5) Das Geschäftsjahr (Vereinsjahr) ist das Kalenderjahr.

§ 2 Rechtsnachfolge, Eintragung

- (1) Der Verein ist der Rechtsnachfolger der oben genannten Vereine und führt deren Namenstradition fort.
- (2) Er ist im zuständigen Vereinsregister, AG Walsrode Nr. VR 160146 eingetragen.

§ 3 Zweck und Mittel

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird derzeit insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen in Sparten wie z.B. Floorball, Fußball, Handball, Judo, Leichtathletik, Tanzen, Tennis, Tischtennis, Turnen, Schwimmen, Volleyball und Wassersport. Der Verein setzt sich darüber hinaus für die Anerkennung von Sport als wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe ein. Er fördert die sportliche Jugend und bildet Jugend- und Kinderabteilungen.
- (3) Um dieses Ziel zu erreichen, sucht er die Zusammenarbeit mit Elternhaus, Schule, Kirche, mit Gemeinden, staatlichen Verwaltungsstellen und mit allen Einrichtungen und Verbänden, die eine ähnliche Zielsetzung verfolgen, insbesondere mit Turn- und Sportgemeinschaften des In- und Auslandes.

Turn- und Sportgemeinde von 1887 e. V.

- (4) Für die Abhaltung von regelmäßigen, methodisch geordneten Turn-, Sport-, Spiel-, Wassersportübungen hält der Verein die dazu notwendigen Geräte, Räumlichkeiten, Plätze usw. vor und sorgt für deren Erhaltung.
- (5) Die sportgerechten Durchführungen werden durch die Ausbildung und Anstellung von fachlich geprüften Übungsleitern, Trainern, Schiedsrichtern usw. sichergestellt. Gleiches gilt für Fortbildungen.
- (6) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

- a) Deutschen Sportbund (DSB)
- b) Landessportbund Niedersachsen (LSB)
- c) Kreissportbund (KSB) OHZ
- d) und den jeweiligen Fachverbänden.

§ 6 Mitglieder und Stimmrecht im Verein

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern (aktiv), das sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben;
 - b) Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr;
 - c) Ehrenmitgliedern;
 - d) Passiven Mitgliedern;
 - e) Juristischen Personen oder Personengesellschaften.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben, auch passive Mitglieder, Ehrenmitglieder und juristische Personen oder Personengesellschaften.

Turn- und Sportgemeinde von 1887 e. V.

- (3) Ehrenmitglieder (Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben) können auf Vorschlag der Fachabteilungen (Sparten) vom Vorstand ernannt werden. Die Ernennung ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (4) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Geschlecht, Rasse und Religion werden.
- (5) Mitgliederehrungen sind in der Ehrenordnung geregelt.

§ 7 Aufnahme

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden § 1629 (1) BGB.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten in allen Sparten unter Beachtung der Sparten-, Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.
- (2) Mitglieder haben ab dem 18. Lebensjahr das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, jederzeit dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zu unterbreiten.
- (4) Alle Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich, per Email oder Telefax der Geschäftsstelle einzureichen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, die Satzung und Vereinsbeschlüsse einzuhalten, die Aufnahmegebühr sowie die Beiträge zu entrichten und gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu wahren.
- (2) Jedes Mitglied hat die Anordnungen des erweiterten Vorstands und der jeweiligen Spartenvorstände sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (3) Jedes Mitglied haftet dem Verein für alle dem Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügten Schäden.

§ 10 Beitrag und Aufnahmegebühr

- (1) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Einzelheiten sind in der Beitragsordnung geregelt.
- (2) Die jeweils gültigen Beträge sind in dem Vereinsformular -Anmeldung, Abmeldung, Veränderung- vorgegeben. Das Vereinsformular ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Der erweiterte Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Turn- und Sportgemeinde von 1887 e. V.

- (4) Die Sparten sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Sonderbeitrag, Aufnahmebeitrag oder außerordentlichen Beitrag zu erheben. Die Höhe der Beträge bestimmen die Jahreshauptversammlungen der jeweiligen Sparten.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (6) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und besondere Spartenbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen;
 - b) Änderung der Bankverbindung;
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, etc.). Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

§ 11 Haftung

- (1) Für Personenschäden bei Sportunfällen haftet der Verein entsprechend der bestehenden Sporthaftpflichtversicherung durch den LSB. Weitere Ansprüche gegenüber dem Verein können nicht geltend gemacht werden.
- (2) Der Verein haftet nicht für abhanden gekommene Gegenstände.
- (3) Das Vereinseigentum ist schonend und pfleglich zu behandeln, bei widerrechtlicher Benutzung der Einrichtungen und Geräte ist die Vereinshaftung ausgeschlossen.

§ 12 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Austritt
Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines Jahres schriftlich anzuzeigen. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand auf Antrag hiervon abweichend entscheiden.
- (3) Ausschluss
Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind, ohne dass es auf ein Verschulden des Mitglieds ankommt:
 - a) Grober Verstoß gegen die Satzung des Vereins;
 - b) Unehrenhaftes Verhalten sowie Schädigung des Vereins innerhalb oder außerhalb des Vereinsbetriebes;
 - c) Grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft;
 - d) Nichtzahlung des Vereinsbeitrages nach zweimaliger Mahnung;
 - e) Sonstige wichtige Gründe.

Turn- und Sportgemeinde von 1887 e. V.

Vor der Entscheidung gem. § 12 (3) a), b), c) ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Gegen den Ausschluss nach den Abschnitten a) bis c) steht dem Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides schriftlich beim Vorstand einzureichen und zu begründen. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Mitgliedsrechte.

- (4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

III. Organe des Vereins

§ 13 Die Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der Vorstand nach § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand).

§ 14 Ehrenamt und Vereinsführung

- (1) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- (2) Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 (26a) EStG ausgeübt werden.
- (3) Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich und/oder geringfügig Beschäftigte anzustellen.
- (4) Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungs-/Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die sie mit Zustimmung des Vorstands oder der Spartenleitung nachweislich für ihre Tätigkeit im Verein getätigt haben. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto- und Telefonkosten.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Im ersten Viertel eines jeden Kalenderjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt und wird durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Tagesordnung enthält zwingend folgende Punkte:
- 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung incl. Tagesordnung
 - 2. Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
 - 3. Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - 4. Geschäftsbericht des Vorstandes
 - 5. Bericht des Kassenwarts (Rechnungsbericht)
 - 6. Bericht der Kassenprüfer
 - 7. Entlastung des Vorstandes

Turn- und Sportgemeinde von 1887 e. V.

8. Haushaltsvoranschlag für das lfd. Geschäftsjahr
9. Wahlen
10. Anträge
11. Veranstaltungen
12. Verschiedenes.

- (3) Die Tagesordnung kann nach Bedarf erweitert werden.
- (4) Sämtliche Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (5) Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Kassenwart und der stellvertretende Schriftführer werden in jedem Jahr mit ungerader Jahreszahl neu gewählt, die übrigen Vorstandsmitglieder in jedem Jahr mit gerader Jahreszahl.
- (6) Neuwahlen müssen auch dann vorgenommen werden, wenn nach § 27 BGB der bisherige Vorstand nicht mehr das Vertrauen der Mitglieder besitzt.
- (7) Wählbar in den Vorstand sind alle Mitglieder über 18 Jahre entsprechend § 6 Abs. 1 dieser Satzung.
- (8) Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können stattfinden, so oft der Vorstand dies für notwendig erachtet.
- (2) Der Vorstand ist jedoch verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung beantragen. Die Versammlung hat innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden.

§ 17 Ankündigung einer Mitgliederversammlung und Anträge

- (1) Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung (Osterholzer Kreisblatt) einzuladen, und zwar spätestens 2 Wochen vor dem Tage der Versammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, schriftliche Anträge (auch als E-Mail oder Telefax) zu stellen, die spätestens 1 Woche vor der Versammlung in der Geschäftsstelle einzureichen und zu begründen sind.
- (3) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Initiativanträge) können nur durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gelangen, soweit sie nicht Satzungs- bzw. Beitragsänderungen betreffen.

§ 18 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Alle Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit aller in der Versammlung stimmberechtigten Mitglieder, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung (§§ 30 und 31). Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt

Turn- und Sportgemeinde von 1887 e. V.

- (2) In der Regel finden offene Abstimmungen statt. Es ist jedoch geheim abzustimmen, wenn dies von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 19 Vorsitz der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, führt in der Mitgliederversammlung den Vorsitz.
- (2) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, in das insbesondere alle Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 20 Vorstand (Geschäftsführender Vorstand)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer.

§ 21 Aufgaben, Beschlüsse, Vertretung des Geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand verwaltet und leitet die Geschäfte des Vereins.
- (2) Es gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung, d. h., alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit.
- (3) Wenn im Laufe der Amtsperiode Mitglieder aus dem Vorstand ausscheiden – ausgenommen die im Sinne des § 26 BGB- ist der Vorstand ermächtigt, sich durch Eigenwahl aus der Mitte des erweiterten Vorstandes für den Rest der Amtsperiode der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder zu ergänzen. Das gilt nicht für die beiden Vorsitzenden.
- (4) Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind.
- (6) Je zwei der Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (7) Sollte ein Vorstandsmitglied aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. an der Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Geschäftsführung verhindert sein, gelten folgende geschäftsplanmäßige Vertretungsregelungen:
- der 1. Vorsitzende wird vertreten durch den 2. Vorsitzenden
 - der 2. Vorsitzende wird vertreten durch den Kassenwart
 - der 1. Kassenwart wird vertreten durch den Stellvertreter
 - der 1. Schriftführer wird vertreten durch den Stellvertreter.

Die Vertretungsbefugnis im Sinne des § 26 BGB bleibt hiervon unberührt.

Turn- und Sportgemeinde von 1887 e. V.

§ 22 Erweiterter Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- Der Vorstand nach § 20 der Vereinssatzung
- Sämtliche Spartenleiter
- Frauenwart
- Jugendwart.

§ 23 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 20 der Satzung kann in den Fällen des § 21 Abs. 3 der Satzung durch ein Mitglied des erweiterten Vorstandes ergänzt werden.
- (2) Zur fachlichen und sachlichen Beratung können vom Vorstand weitere Teilnehmer zu den erweiterten Vorstandssitzungen hinzugezogen werden. Diese Teilnehmer haben kein Stimmrecht.
- (3) Der erweiterte Vorstand hat jährlich einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (4) Er verfügt über Einnahmen des Gesamtvereins, die nicht durch den Haushaltsplan erfasst werden.

§ 24 Spartenleiter - Aufgaben

- (1) Leitung der Sparte, ihrer Sitzungen und Versammlungen.
- (2) Mitglied des erweiterten Vorstandes.
- (3) Ermittlung des finanziellen Jahresbedarfes zur Sicherstellung des Sportbetriebes.
- (4) Verwaltung des zugewiesenen Haushaltspostens und Sicherstellung der zweckbestimmten Verwendung.
- (5) Die Wahl der Spartenleitung erfolgt durch die jeweiligen Spartenmitglieder so rechtzeitig, dass sie zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zur Weiterleitung und Bestätigung gemeldet werden kann.

§ 25 Frauenwart - Aufgaben -

Lenkung und Leitung der sportlichen Belange der weiblichen Mitglieder.

§ 26 Jugendwart - Aufgaben -

Lenkung und Leitung der sportlichen Belange der jugendlichen Mitglieder, unterstützt die Organe des Vereins in der Jugendarbeit.

§ 27 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung der Satzung und Abwicklung der Vereinsgeschäfte, hat der erweiterte Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen. Änderungen oder Aufhebungen sind nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ des erweiterten Vorstandes möglich. Darüber hinaus kann der erweiterte Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

Turn- und Sportgemeinde von 1887 e. V.

- (2) Die Ehrung von Mitgliedern ist in einer vom Vereinsvorstand hinterlegten Ehrenordnung geregelt:
 - Sie regelt Ehrungen nach Mitgliedszeiten
 - für verdienstvolle Mitglieder im Ehrenamt und
 - für herausragende sportliche Leistungen.
- (3) Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
- (4) Die unter Ziffer (1) und (2) aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung;
- (5) Die Vereinssatzung und Geschäftsordnung für den Vorstand werden auf der Home Page der TuSG zur Einsicht aller Vereinsmitglieder im pdf-Format hinterlegt. Gleiches gilt für ggf. weitere festgelegte Ordnungen.

IV. Sonstiges

§ 28 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Geschäftsjahren. Davon ist in jedem Jahr ein Prüfer durch Neuwahl zu ersetzen. Wiederwahl ist erst nach 2 Jahren möglich.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 29 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - a. Speicherung
 - b. Bearbeitung
 - c. Verarbeitung
 - d. Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten bei Austritt.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

Turn- und Sportgemeinde von 1887 e. V.

§ 30 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom geschäftsführenden als auch vom erweiterten Vorstand sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der geschäftsführende Vorstand aufzubewahren.

§ 31 Satzung

Beschlüsse zur Abänderung der Satzung müssen mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit der abstimmenden Mitglieder gefasst werden.

§ 32 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (2) Sind aber nicht mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die innerhalb der nächsten vier Wochen stattzufinden hat. Die Auflösung des Vereins gilt als beschlossen, wenn in dieser Versammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, $\frac{3}{4}$ der abstimmenden Mitglieder sich dafür erklären.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Ritterhude, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

Die Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form, grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

Ritterhude im März 2014

Die vorstehende Neufassung der Satzung des Vereins wurde in der Jahreshauptversammlung am 27.03.2014 beschlossen.